

Anhang 2: Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahr- geldeinzug

1. Voraussetzungen für das Abonnement

SchönerMonatTickets NRW Abo, SchönerMonatTicket NRW Abo Schüler, SchönesJahrTickets NRW Abo, Schöne60Ticket NRW Abo, NRWupgradeFahrrad und NRWupgrade1.Klasse werden im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der Kunde durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins oder Eingabe seiner Daten im jeweiligen Online-Portal bzw. Ticket-App und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats bzw. der Hinterlegung eines Zahlungsmittels für das entsprechende Ticket im Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen oder bei einer anderen von dem Verkehrsunternehmen beauftragten Ausgabestelle (im Folgenden Verkehrsunternehmen genannt) erklärt, einen Abonnementvertrag abschließen zu wollen. Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird damit ermächtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (z.B. Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs, Gebühren) monatlich im Voraus – für die Dauer der Vertragslaufzeit – von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen. Beim NRWupgradeAzubi gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

2. Beginn

Das Abonnement kann grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt bzw. die Eingabe der Daten im jeweiligen Online-Portal oder Ticket-App mit Hinterlegung eines Zahlungsmittels erfolgt ist.

Beim NRWupgradeAzubi gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung von SchönerMonatTickets NRW Abo (Papierticket) bzw. SchönerMonatTickets NRW Abo Schüler (Papierticket) bzw. eines SchönesJahrTickets NRW Abo (eTicket) bzw. Schöne60Tickets NRW Abo (Papierticket oder eTicket) bzw. eines NRWupgradeAzubi (Papierticket oder eTicket) bzw. NRWupgradeFahrrad (eTicket auf Chipkarte, HandyTicket oder Papierticket) bzw. NRWupgrade1.Klasse (eTicket auf Chipkarte, Handyticket oder Papierticket) zustande, im Folgenden Tickets genannt.

HandyTickets und digital kontrollierbare Papiertickets (mit Barcode) werden für maximal einen Kalendermonat ausgegeben und Kunden automatisch zugestellt.

Wird das SchönesJahrTicket NRW Abo, das Schöne60Ticket NRW Abo, das NRWupgradeAzubi, das NRWupgradeFahrrad oder das NRWupgrade1.Klasse bei einem Verkehrsunternehmen beantragt, kann dem Kunden ein Papierticket Abo-Sofort SchönesJahrTicket NRW Abo, Abo-Sofort Schöne60Ticket NRW, Abo-Sofort NRWupgradeAzubi, Abo-Sofort NRWupgradeFahrrad oder Abo-Sofort NRWupgrade1.Klasse mit einer Gültigkeit von einem Monat ausgestellt werden. Die Erstellung und Zusendung der Trägerkarte (siehe 11) oder der Grundkarte und Wertmarke/n (nachfolgend Papierticket genannt) erfolgt binnen eines Monats gegenüber dem Kunden.

Der Kunde hat die ausgegebenen Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Das Abonnement gilt für 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden nach Ablauf des letzten Tickets unaufgefordert neue Tickets zugestellt werden. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

Abweichend hiervon ist beim NRWupgradeAzubi die Laufzeit des Abonnements an die Laufzeit des regionalen Azubiticket-Abos gebunden.

Abweichend von Absatz 1 wird das Abonnement beim NRWupgradeFahrrad und beim NRWupgrade1.Klasse auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche in Textform dem Verkehrsunternehmen oder im persönlichen Login-Bereich des jeweiligen Shopsystems bekannt.

Änderungswünsche beim SchönerMonatTicket NRW Abo, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo ab Änderungsmonat müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des bis dahin gezahlten Monatsbetrages zusätzlich zu zahlen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

6.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo (Grundkarte und Wertmarken) sind dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönerMonatTicket NRW Abo an.

Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.2 SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo

Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo (Grundkarte und Wertmarken) sind dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo an.

Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW Schüler des entsprechenden Geltungsbereiches für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.3 SchönesJahrTicket NRW Abo

Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Das SchönesJahrTicket NRW Abo (eTicket) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönesJahrTicket NRW Abo an.

Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monaten gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis zusätzlich 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das SchönesJahrTicket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.4 Schöne60Ticket NRW Abo

Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Das Schöne60Ticket NRW Abo (eTicket bzw. Papierticket) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönesJahrTicket NRW Abo an.

Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monaten gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis zusätzlich 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das Schöne60Ticket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements

vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.5 NRWupgradeAzubi

Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Sollte das NRWupgradeAzubi mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats persönlich vorzulegen. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgradeAzubi an. Wurde das NRWupgradeAzubi dagegen als eTicket ausgegeben, wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Wird das Abonnement des regionalen Azubitickets bzw. des NRWupgradeAzubi mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monate gekündigt, so gilt für das NRWupgradeAzubi, dass für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis zusätzlich 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen sind. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde durch die Kündigung des regionalen Azubitickets keinen Unterschiedsbetrag auf dieses zu zahlen hat.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Sollte das NRWupgradeAzubi mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des NRWupgradeAzubi auf einem Papierticket erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.6 NRWupgradeFahrrad

Das Abonnement kann bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Das NRWupgradeFahrrad (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgradeFahrrad an. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das NRWupgradeFahrrad (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des NRWupgradeFahrrad erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde grundsätzlich für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

6.7 NRWupgrade1.Klasse

Das Abonnement kann bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Das NRWupgrade1.Klasse (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgrade1.Klasse an. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das NRWupgrade1.Klasse (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des NRWupgrade1.Klasse erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde grundsätzlich für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen. 7. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der SchönerMonatTickets NRW Abo ist kein Ersatz möglich.

Bei Verlust oder Zerstörung des SchönesJahrTickets NRW Abo bzw. des Schöne60Tickets NRW Abo bzw. des NRWupgradeAzubi bzw. des NRWupgradeFahrrad bzw. des NRWupgrade1.Klasse kann ein neues Ticket gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ausgestellt werden. Wurde das SchönesJahrTicket NRW Abo bzw. das Schöne60Ticket NRW Abo oder NRWupgradeAzubi als eTicket ausgegeben, müssen auch die Gebühren für die Ersatzausgabe für die Trägerkarte gemäß Anhang 11 bezahlt werden.

Sofern sich die Gültigkeit des SchönerMonatTickets NRW Abo, des SchönesJahrTickets NRW Abo, des Schöne60Tickets NRW Abo oder NRWupgradeAzubi nachprüfen lässt, können bei Verschmutzung oder Beschädigung Ersatz-Tickets ausgestellt werden. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der ersten 12 Monate weiter zu entrichten. Kündigung sowie außerordentliche Kündigung sind nicht möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich grundsätzlich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. Werktag eines jeden Kalendermonats bereit zu halten. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Beim NRWupgradeAzubi gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

9. Kündigung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen

9.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Abo sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo (Grundkarte und Wertmarken) sind dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönerMonatTicket NRW Abo an. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.2 SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW Schüler des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo (Grundkarte und Wertmarken) sind dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo an. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW Schüler des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.3 SchönesJahrTicket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das SchönesJahrTicket NRW Abo ungültig. Das SchönesJahrTicket NRW Abo ist unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Das SchönesJahrTicket NRW Abo (eTicket) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönesJahrTicket NRW Abo an. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monaten gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.4 Schöne60Ticket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das Schöne60Ticket NRW Abo ungültig. Das Schöne60Ticket NRW Abo ist unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Das Schöne60Ticket NRW Abo (eTicket bzw. Papierticket) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des SchönesJahrTicket NRW Abo an. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monaten gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.5 NRWupgradeAzubi

Durch die Kündigung wird das NRWupgradeAzubi ungültig.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde durch die Kündigung des regionalen Azubitickets keinen Unterschiedsbetrag auf dieses zu zahlen hat.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt außerdem, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Sollte das NRWupgradeAzubi mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats persönlich vorzulegen. Wird dieser Termin versäumt, fällt pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgradeAzubi an. Wurde das NRWupgradeAzubi dagegen als eTicket ausgegeben, wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.6 NRWupgradeFahrrad

Durch die Kündigung wird das NRWupgradeFahrrad ungültig. Das NRWupgradeFahrrad (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich zurückzugeben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgradeFahrrad an. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.7 NRWupgrade1.Klasse

Durch die Kündigung wird das NRWupgrade1.Klasse ungültig. Das NRWupgrade1.Klasse (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich zurückzugeben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgrade1.Klasse an. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10. Änderung des Kontos

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzureichen.

11. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

12. Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich.